

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AVB**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (nachfolgend: „**Lieferung von Produkten oder sonstige Leistungen**“) zwischen der **Werner Gießler GmbH**, Am Reißlersberg 59, 79215 Elzach, sowie der **Gießler Feinwerktechnik GmbH**, Robert-Bosch-Straße 4, 79211 Denzlingen (nachfolgend: „**Gießler**“) und Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: „**Kunde**“).
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AVB abweichende AGB des Kunden entfalten keine Geltung, es sei denn, Gießler stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Diese AVB gelten auch dann, wenn Gießler die Lieferung von Produkten oder sonstige Leistung an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichenden AGB des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AVB auch dann für die künftige Lieferung von Produkten oder sonstige Leistungen, wenn sie nicht ausdrücklich erneut in den Vertrag einbezogen wurden.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag über die Lieferung von Produkten oder sonstige Leistungen kommt grundsätzlich durch einen Auftrag oder eine Bestellung des Kunden und eine Annahme dieses Auftrags oder der Bestellung durch Gießler in Textform zustande. Der Annahme des Auftrags oder der Bestellung des Kunden durch Gießler steht es gleich, wenn Gießler den Auftrag oder die Bestellung binnen vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Erklärung vorbehaltlos ausführt.
- 2.2 Verkaufsangebote von Gießler sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich gekennzeichnet wurden. Die Verkaufsangebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten, qualitativen und quantitativen Selbstbelieferung von Gießler. Liefertermine werden seitens Gießler nur unverbindlich angegeben oder bestätigt, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung bzw. das Verkaufsangebot von Gießler maßgebend. Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung von Gießler. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte oder Leistungen bleiben Gießler vorbehalten und stellen keine Abweichung dar, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt, die Abweichungen

innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind.

- 2.4 Beschreibungen, technische Angaben, Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Preisangaben und sonstige Angaben in Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Prospekten und sonstigen Medien sind unverbindlich und dienen lediglich der allgemeinen Information des Kunden über das Leistungsangebot von Gießler.
- 2.5 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte oder sonstigen Leistungen aus den zu dem Verkaufsangebot oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich gekennzeichnet wurden. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in Schriftform als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen oder deren Verwendung.
- 2.6 Soweit das Verkaufsangebot oder die Auftragsbestätigung von Gießler offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist das Dokument für Gießler hinsichtlich der offensichtlichen Fehler nicht verbindlich.
- 2.7 Verkaufsangebote nebst Anlagen dürfen ohne das Einverständnis von Gießler Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in dem Verkaufsangebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro frei Konto von Gießler EXW (INCOTERMS® 2020) ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.2 Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten, werden gesondert berechnet und vergütet.
- 3.3 Sofern nichts anderes ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung der Produkte oder sonstigen Leistung innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges werden unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch ohne weitere Aufforderung in Verzug.

- 3.4 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in einem nicht nur unerheblichen Umfang in Verzug ist, kann Gießler jederzeit für die Ausführung aller weiteren noch zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen die Zahlung per Vorkasse durch den Kunden verlangen. Erfolgt die Vorkasse nicht innerhalb einer von Gießler gesetzten angemessenen Frist, ist Gießler berechtigt, von allen noch nicht bezahlten und nicht ausgelieferten Aufträgen zurückzutreten.
- 3.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden gegen Ansprüche von Gießler nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die unmittelbar in demselben Vertragsverhältnis begründet sind und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinanderstehen.

4 Preisanpassung

Gießler behält sich das Recht vor, bei Dauerlieferverträgen die Preise entsprechend den eingetretenen, saldierten Kostensteigerungen oder -senkungen aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Tarifverträgen, Energiepreisen oder Materialpreisänderungen in dem Umfang zu erhöhen oder abzusenken, in dem sie Teil der Berechnungsgrundlage geworden sind, ohne sich dadurch zu bereichern. Beträgt die Erhöhung des so neu kalkulierten Preises mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

5 Lieferung

- 5.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW (INCOTERMS® 2020) sofern die Vertragsparteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- 5.2 Lieferfristen aus Verkaufsangeboten und Auftragsbestätigungen sind grundsätzlich unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist muss ausdrücklich in Schriftform als solche gekennzeichnet werden.
- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Kunden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden vereinbarungsgemäß zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, dem zu bearbeitenden Material, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ausschließlich Gießler die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 Die Lieferzeit für Lieferungen gemäß Ziffer 5.1 ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Lieferfrist das Logistikzentrum von Gießler oder seines Unterpelieferanten verlassen haben.
- 5.5 Die Einhaltung auch einer verbindlichen Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger quantitativer und qualitativer Selbstbelieferung von Gießler durch dessen Vorlieferanten. Gießler ist im Fall der nicht

ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gießler informiert den Kunden unverzüglich, wenn und soweit Gießler von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

- 5.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen oder sonstigen Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.7 Sofern keine anderweitige Regelung vertraglich vereinbart wurde, sind Versandweg, Art und Mittel der Versendung Gießler überlassen, ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Wird Gießler als Spediteur tätig, gelten ergänzend zu diesen AVB die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 5.8 Werden Abholung, Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen (1) Monat nach Anzeige der Abhol- oder Versandbereitschaft oder Durchführung des ersten Zustellungsversuchs verzögert, kann Gießler dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des netto Preises der Lieferungen oder sonstiger Leistungen berechnen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des netto Lieferpreises. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten oder sonstiger Schäden bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt Gießler vorbehalten.
- 5.9 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Anordnung und auf Kosten des Kunden.

6 Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder sonstigen Leistung geht grundsätzlich EXW (INCOTERMS® 2020) auf den Kunden über, sofern die Vertragsparteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- 6.2 Verzögert sich die Versendung bzw. Übergabe der gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder sonstigen Leistung mit Anzeige der Versandbereitschaft durch Gießler auf den Kunden über.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) es zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in

zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.

- 7.2 Bei dem Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgen Ereignissen ein Fall Höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, staatliche Ausreise- und Exportverbote oder staatliche Einreise- und Importverbote, Epidemie, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer, Demonstrationen oder Versammlungen, die das Passieren von wichtigen Transportrouten verhindern, allgemeine Arbeitsunruhen, Energieknappheit oder Beeinträchtigung von Transportmitteln.
- 7.3 Eine Vertragspartei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung während der Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit suspendiert, sofern der Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt wird. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Vertragspartei länger als vier (4) Monate an, ist die andere Vertragspartei zur ganzen oder teilweisen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

8 Mängelgewährleistung

- 8.1 Die im Rahmen von Handelsgeschäften gelieferten Produkte und sonstigen Leistungen sind durch den Kunden bei Empfang oder Abholung auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Abweichungen der Quantität und Qualität und sonstige äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen und gegenüber Gießler unverzüglich in Textform zu rügen. Sonstige Fehler müssen Gießler unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen fünf (5) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, in Textform als Mängelrüge mitgeteilt werden. Der Kunde hat das Fehlerbild bei seiner Mitteilung an Gießler zu beschreiben und wenn möglich durch Fotografien abzubilden.
- 8.2 Gießler wird jede Mängelrüge dahingehend prüfen, ob ein Mangel der gelieferten Produkte vorliegt und die Mängelrüge entsprechend des Ergebnisses anerkennen oder ablehnen. Für unberechtigte Mängelrügen hat Gießler das Recht, eine angemessene Aufwandsentschädigung vom Kunden zu verlangen. Gießler hat das Recht, einzelne als mangelhaft gerügt Produkte zwecks eigener Untersuchung der Mangelhaftigkeit zur Lieferung an Gießler auf eigene Kosten anzufordern.
- 8.3 Gießler führt grundsätzlich keine Warenausgangskontrolle durch, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

- 8.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Produkte und sonstigen Leistungen von den vereinbarten Spezifikationen, bei unerheblicher Beeinträchtigung der von Gießler vorgegebenen Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unüblicher klimatischer Bedingungen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.5 Beim Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrüberganges ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt, bleibt Gießler vorbehalten.
- 8.6 Die Nacherfüllung gilt nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen innerhalb einer jeweils angemessenen Frist als gescheitert.
- 8.7 Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Kunden nicht mehr zumutbar ist.
- 8.8 Gießler wird die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Gießler verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- 8.10 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab Übergabe der Produkte oder sonstigen Leistung. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt oder bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder jedweder wesentlichen Vertragspflicht, zwingender gesetzlicher Haftungsnormen wie denen des ProdHaftG, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffheitsgarantie.
- 8.11 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.12 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Gießler gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Im Übrigen gelten die Ziffern 8 und 9.

9 Haftung

- 9.1 Gießler haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gießler haftet ferner uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für arglistiges Verschweigen eines Mangels und der Verletzung von garantierten Beschaffenheitsmerkmalen und im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes.
- 9.2 Im Übrigen haftet Gießler bei leichter Fahrlässigkeit auf Schadensersatz bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten nur in Höhe des bei Vertragsschluss für Gießler typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.
- 9.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4 Soweit die Haftung von Gießler ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Gießler.

10 Produkthaftung

- 10.1 Der Kunde wird die Produkte und sonstigen Leistungen ausschließlich vertragsgemäß und entsprechend den verfügbaren Anleitungen von Gießler verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnhinweise über Gefahren bei Gebrauch der Produkte und sonstigen Leistungen nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Gießler im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 10.2 Wird Gießler aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Gießler für erforderlich und zweckmäßig hält und Gießler hierbei unterstützen. Gießler ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.
- 10.3 Der Kunde wird Gießler unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

11 Geheimhaltung und Geistiges Eigentum

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen oder Gegenstände, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt oder anderweitig bekannt werden, für die Dauer von fünf (5) Jahren seit Kenntniserlangung strikt vertraulich zu behandeln und ohne vorherige Zustimmung von Gießler Dritten gegenüber nicht offen zu legen, keine Vervielfältigungen anzufertigen und sie nicht für andere, als die von Gießler bestimmten Zwecke zu verwenden. Der Kunde hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 11.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Teilen, Schablonen, Berechnungen, Beschreibungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich Gießler seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gießler Dritten zugänglich gemacht werden und sind Gießler auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 11.3 Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Kunde Gießler unverzüglich informieren, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen durch die Lieferung oder Leistungen geltend machen.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gießler behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der für die gelieferten Produkte geschuldeten Vergütung (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) vor.
- 12.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Gießler zu verwahren, pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an Gießler ab; Gießler nimmt die Abtretung an. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nicht den gesamten Schaden in voller Höhe deckt. Weitergehende Ansprüche von Gießler bleiben unberührt.
- 12.3 Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für die von Gießler unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.
- 12.4 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten, umzubilden oder mit fremden Sachen zu vermischen, zu vermengen oder in sonstiger Weise untrennbar zu verbinden.
- 12.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Gießler gefährdende Verfügungen zu treffen. Eingriffe Dritter, wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung, durch welche Rechte von Gießler beeinträchtigt werden, hat der Kunde Gießler unverzüglich in Textform anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Gießler die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach

§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Ausfall. Weitergehende Ansprüche von Gießler gegen den Kunden bleiben unberührt.

- 12.6 Tritt Gießler bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Gießler berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde hat Gießler im Falle der Geltendmachung des Rücktritts vom Vertrag unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Die Kosten der Herausgabe bzw. Rücknahme der Vorbehaltsware hat der Kunde zu tragen.
- 12.7 In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes Gießler liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Gießler hätte dies ausdrücklich mindestens in Textform erklärt. Weitergehende Ansprüche von Gießler bleiben unberührt.

13 Exportkontrolle

- 13.1 Lieferungen und Leistungen von Gießler stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sofern sich die Durchführung des Vertrages aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verzögert, werden Fristen und Lieferzeiten außer Kraft gesetzt. Gießler ist berechtigt, von der Einzelbestellung zurückzutreten und den Liefervertrag fristlos zu kündigen, wenn ein solcher Rücktritt oder eine Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Exportkontrollbestimmung erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder anderen Rechten durch den Kunden wegen vorgenannter Kündigung oder Verzögerungen ist ausgeschlossen.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts, insbesondere bei Weitergabe der Produkte an Dritte.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen AVB und der Verträge zwischen Gießler und dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Gießler schriftlich bestätigt wurden. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für das vorstehende Schriftformerfordernis selbst.
- 14.2 Auf Verträge zwischen Gießler und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 14.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder sonstige Leistungen von Gießler ist das liefernde Werk von Gießler, sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart haben. Das gilt auch für etwaige Nacherfüllungsansprüche.

- 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Gießler und dem Kunden ist Freiburg im Breisgau. Gießler ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 14.5 Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieser AVB nicht. Gießler und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg und Zweck möglichst nahekommende Regel zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: Juni 2025

Werner Gießler GmbH · Am Rißlersberg 59 · 79215 Elzach
Telefon: 07682 918 12 0 · E-Mail: info@werner-giessler.de
Amtsgericht Freiburg · HRB 280096 · Geschäftsführer: Thomas Gießler

Gießler Feinwerktechnik GmbH · Robert-Bosch-Straße 4 · 79211 Denzlingen
Telefon: 07666 9446370 · E-Mail: info@giessler-feinwerktechnik.de
Amtsgericht Freiburg · HRB 711302 · Geschäftsführer: Thomas Gießler